

Satzung der „BürgerStiftung Lebendiges Schwelm“

Präambel

Die „BürgerStiftung Lebendiges Schwelm“ ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Menschen, denen das Gemeinwesen Schwelm am Herzen liegt.
Sie will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen Schwelm stärken, Kräfte der Innovation mobilisieren und so die Lebensqualität in Schwelm nachhaltig verbessern.
Hierzu sollen Zustiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt, fördert und durchführt.
Sie will das bürgerschaftliche Engagement bündeln und die Möglichkeit geben, durch Übernahme von Verantwortung die angestrebten Ziele zu verwirklichen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „BürgerStiftung Lebendiges Schwelm“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Schwelm.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der BürgerStiftung ist die Förderung
 - der Kinder- und Jugendhilfe,
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Kultur, der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes
 - und des Naturschutzesunmittelbar und auch mittelbar im Wege der Mittelbeschaffung im Sinne des § 58 AO. Die Mittelbeschaffung und Weitergabe darf teilweise im Sinne des § 58 Nr.2 AO, aber auch vorrangig im Sinne des §58 Nr.1 AO erfolgen.
Die Bürgerstiftung soll in diesen am Gemeinwohl orientierten Bereichen solche Vorhaben durchzuführen und fördern, die insbesondere im Interesse der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger liegen; §2 Abs. 6 ist zu beachten.
Darüber hinaus will sie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke fördern.
- (2) Diese Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch
 - a) Vergabe von Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
 - b) Schaffen und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte im Sinne des Stiftungszwecks,
 - c) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
 - d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung sowie öffentliche Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern.
- (3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

- (4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.
- (5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Schwelm gemäß der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen gehören.

§3

Vermögen der Stiftung und Zuwendungen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 56.000,00 € in bar (Erstausstattung).
- (2) Zuwendungen der Stifter oder Dritter (Zustiftungen) wachsen dem Stiftungsvermögen zu, sofern sie vom Zustifter ausdrücklich dafür bestimmt sind. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen dieser Art anzunehmen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (3) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 25.000 € ferner mit seinem/ihrer Namen verbunden werden, sofern der/die Zuwendungsgeber/in das wünscht (Namensfonds).
- (4) Das Stiftungsvermögen ist risikofrei ertragbringend anzulegen und soll in seinem Wert erhalten werden. Hierzu kann ein Teil der Erträge verwendet werden. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Verwendung im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spende orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlichen Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Vorstand
 - b. das Kuratorium
 - c. der Stiftungsrat

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden vom Kuratorium für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Dabei wird bestimmt, wer Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Erstmals erfolgt die Berufung durch die Stifter im Stiftungsgeschäft.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung. Die Niederlegung aus wichtigem Grund ist jederzeit zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt auch ohne wichtigen Grund zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. September des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt das Kuratorium einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (4) Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Kuratoriumsbeschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden mit deren/dessen Vertreterin/Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums vor. Er entscheidet über die Annahme von Zustiftungen und die Vergabe von Fördermitteln.
- (3) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann auch Hilfskräfte einstellen.
- (4) Der Vorstand hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Er ist in der Geschäftsführung an den geltenden Haushalt und an die Bindungen der Zuwendungsgeber gebunden, soweit letztere dem Stiftungszweck entsprechen; werden Zuwendungen mit stiftungswidrigen Bedingungen oder Auflagen verknüpft, dann sind solche Vorteilsgewährungen zurückzuweisen.
- (5) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan auf, in dem er die beabsichtigte Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens darlegt. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes, die dem Kuratorium vorgelegt werden muss. Das Kuratorium kann zur Prüfung der Jahresrechnung einen Prüfer bestellen. Die Prüfung soll feststellen, ob das Stiftungskapital erhalten wurde und ob aus den Erträgen die Zwecke der Stiftung verfolgt wurden.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn **ein** Mitglied des Vorstandes dies verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise ihres/seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden oder auf elektronischem Weg (Fax).
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollanten/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern. Das erste Kuratorium wird durch die Stifter im Stiftungsgeschäft gewählt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder werden durch Kooptation bestimmt, und zwar mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann zu berufende Personen empfehlen.
- (2) Die Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein/e Nachfolger/in bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums können nach vorheriger Anhörung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, durch einen in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand gefassten Beschluss des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht.
- (6) In Fällen der Abs. 4 und 5 ergänzt sich das Kuratorium gemäß Abs.1
- (7) Gemeinsame Beschlüsse Kuratoriums und des Vorstandes setzen eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder der beiden Gremien voraus, bezogen auf die Gesamtzahl der beiden Organe.
Gemeinsame Beschlüsse des Kuratoriums und des Vorstandes benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - d) Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Erlass der Geschäftsordnung für das Kuratorium,
 - g) Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung,
 - h) Festlegung des Jahresprüfers (§ 8 Abs.5).
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal pro Quartal auf Einladung der/des Vorsitzenden bzw. der/des stellvertretenden Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag
- (4) Das Kuratorium kann Beiräte mit beratender Funktion bilden.

§ 12

Stiftungsrat

- (1) Mitglieder des Stiftungsrates sind alle Stifter und alle Zustifter, die mindestens 150 € gestiftet haben. Die Zugehörigkeit zum Stiftungsrat ist freiwillig, besteht auf Lebenszeit und ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode eines Stifters bzw. Zustifters auf dessen Erben über.

- (2) Juristische Personen können dem Stiftungsrat nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in den Stiftungsrat bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stiftungsrat angehören soll; Absatz 1 gilt sinngemäß.
- (4) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums zu einer Zusammenkunft einberufen werden. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet.
- (5) Der Stiftungsrat nimmt den genehmigten Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht der Stiftung zur Kenntnis. Er kann dem Stiftungsvorstand Vorschläge für die Stiftungsarbeit machen.

§ 13 Fachausschüsse

- (1) Vorstand und Kuratorium können durch gemeinsamen Beschluss Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Vorschlägen des Kuratoriums durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Kuratoriums.
- (3) Der Stiftungsvorstand erlässt für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (4) Alle Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teil zu nehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung des Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

Die Organe der Stiftung können Satzungsänderungen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren, die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern und die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst. Das Kuratorium beschließt auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 15 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Vorstand und Kuratorium können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Bei erheblichen Zustiftungen ist eine Zweckerweiterung möglich, die aber nur aus den Mitteln der Zustiftung verfolgt werden kann.
- (3) Die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung kann beschlossen werden, wenn der Stiftungszweck unmöglich

wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (5) Beschlüsse nach Abs. 3 werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 16 Auflösung und Abwicklung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Stadt Schwelm mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 17 Aufsichtsbehörde

1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamts zu Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30. November 2011 als dem Tag der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.